

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2,  
1030 Wien

E-Mail: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)

Wien, am 17. Dezember 2018

**BETREFF: ISPA STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER  
VERFAHREN ZUR IDENTIFIKATION VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN  
(IDENTIFIKATIONSVERORDNUNG – IVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Identifikation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Identifikationsverordnung – IVO) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die ISPA weist darauf hin, dass ein Kostenersatz in Höhe von zumindest 80 % des personellen und finanziellen Aufwands nicht nur für die erstmalige Implementierung, sondern auch für die laufende Durchführung der Registrierungen vorgesehen wird. Zudem merkt die ISPA an, dass eine präzisere Gestaltung der Kriterien, welche zum Abbruch des Photoident-Verfahrens führen könnten, im Verordnungsentwurf zu mehr Rechtssicherheit bei den Rechtsanwendern beitragen und eine uneinheitliche Auslegung der Bestimmung hintanhaltend. Zudem weist die ISPA darauf hin, dass die Registrierungspflicht des gesetzlichen Vertreters von nicht eigenberechtigten Teilnehmern, insbesondere bei besachwalteten oder mündigen minderjährigen Teilnehmern eine überschießende Verpflichtung darstellt.

**1. Auch die erheblichen laufenden Kosten der Provider bei der Registrierungspflicht sind zu ersetzen**

Bereits in die Stellungnahme zum „Sicherheitspaket“ hat die ISPA darauf hingewiesen, dass für den Betreiber durch die gesetzlichen Vorgaben einer Identifizierungspflicht von Teilnehmern ein enormer finanzieller und personeller Aufwand entsteht, da von diesem die registrierten Daten aufzunehmen, zuzuordnen und aufzubewahren sind. Zum einen ist dafür die Anschaffung neuer Soft- und Hardware notwendig, darüber hinaus aber auch die Schulung des Personals, wie eine korrekte Registrierung ablaufen hat, welche die akzeptablen Identitätsnachweise sind bzw. wie

diese zu überprüfen sind. Daneben haben die Betreiber hohe Investitionen in öffentliche Sensibilisierungskampagnen zu investieren, um ihre Kunden über die Notwendigkeit der Registrierung zu informieren. Daher begrüßt die ISPA, dass der Gesetzgeber, um diese Herausforderung der Provider zu adressieren, auch einen Investitionskostenersatz nach dem Schlüssel des § 94 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehen hat.

Der Gesetzgeber lässt jedoch unberücksichtigt, dass außerdem laufende Kosten hinsichtlich der Wartung der Kundendatenbank, der täglichen Durchführung der Registrierung sowie der Überwachung des Systems entstehen. Da sich die Registrierungspflicht auf sämtliche Verträge bezieht, müssen auch die Kanäle zur Vertragskundenaktivierung angepasst werden, um den Vorgaben des Verordnungsentwurfs zu entsprechen, wodurch der Aufwand weiter erhöht wird. Für all diese Kosten muss der Betreiber gemäß dem Verordnungsentwurf jedoch alleine aufkommen, um bei der Erfüllung staatlicher Schutzpflichten mitzuwirken.

Die ISP- bzw. Telekombranche kommt dieser Verpflichtung bereits jetzt in weitaus größerem Ausmaß nach als jegliche andere Branche. Trotzdem ist kein Kostenersatz für die laufenden Kosten vorgesehen, obwohl bereits eine gefestigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs<sup>1</sup> existiert, nach der im Rahmen der Mitwirkungspflicht Privater an einer staatlichen Aufgabe bei der Regelung der Kostentragung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Die ISPA fordert daher, dass eine Bestimmung ergänzt wird, durch welche die Kostentragung auch für die laufenden Kosten klar geregelt wird und ein Kostenersatz in Höhe von zumindest 80 % des personellen und finanziellen Aufwands nicht nur für die erstmalige Implementierung, sondern auch für die Durchführung der Registrierungen vorgesehen wird.

## **2. Die Gründe, das Photoident-Verfahren gemäß § 5 Abs. 11 IVO abubrechen, sollen präzisiert werden**

Der Verordnungsentwurf zählt in § 5 Abs. 11 Z 1 bis Z 6 Gründe auf, welche zum Abbruch des Photoident-Verfahrens führen könnten. Dabei sind sowohl die inkorrekte Rücksendung einer Ziffernfolge per SMS oder E-Mail als auch das Vorliegen sonstiger Unsicherheiten und Unstimmigkeiten als Abbruchgründe genannt.

Aus Sicht der ISPA stellt die Rücksendung einer Ziffernfolgen per SMS oder E-Mail als Bestätigung der erfolgreichen Durchführung des Photoident-Verfahrens eine unzuverlässige Methode dar, um die Korrektheit der Identifizierung zu bestätigen, da diese für zahlreiche Fehler, von einfachem Vertippen bis hin zu technischen Funktionsfehlern, anfällig ist. Eine ungerechtfertigte Unterbrechung des durchaus komplizierten Photoident-Verfahrens bedeutet zusätzlichen Aufwand und unnötige Frustration sowohl für den Betreiber als auch für die Endkunden.

---

<sup>1</sup> Verfassungsgerichtshof, 27.02.2003, G 37/02 ua, V 42/02

Ferner merkt die ISPA an, dass das allgemein gefasste Vorliegen sonstiger Unstimmigkeiten und Unsicherheiten als Kriterium, anhand dessen die Notwendigkeit des Abbruches des Photoident-Verfahrens zu beurteilen ist, aus Sicht der ISPA durchaus unpräzise formuliert ist. Hierdurch wird die praktische Anwendung der Verordnung unter Umständen erschwert. Darüber hinaus würde eine präzisere Gestaltung der Kriterien, welche zum Abbruch des Identifizierungsverfahrens führen könnten, im Verordnungsentwurf zu mehr Rechtssicherheit bei den Rechtsanwendern beitragen und eine uneinheitliche Auslegung der Bestimmung hintanhaltend.

### 3. Die Registrierungspflicht des gesetzlichen Vertreters ist überschießend

In § 7 IVO ist festgehalten, dass bei nicht eigenberechtigten Personen sowohl die Identität des Teilnehmers als auch jene des gesetzlichen Vertreters zu erheben ist. Ist eine Person besachwaltet, so wird in der Regel dies beim Teilnehmer dokumentiert, jedoch ist es aus Sicht der ISPA überschießend, wenn auch der Sachwalter selbst nach den in §§ 3, 4 und 5 IVO identifizieren muss. Die Bestellung des Sachwalters ist in den meisten Fällen in einem gerichtlichen Urteil festgelegt und dieses sollte für die Feststellung der Sachwalterschaft ausreichen.

Des Weiteren ist aus Sicht der ISPA diese Regelung in Bezug auf mündige minderjährige Personen ebenfalls überschießend, da der Kauf einer Prepaid-SIM-Karte ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens darstellt. Solche für diese Altersgruppe typische Anschaffungen können auch ohne Zustimmung der Eltern erfolgen, daher wäre eine Registrierungspflicht für den Provider in diesem Zusammenhang obsolet und überschießend.

Daher fordert die ISPA die Aufnahme einer Klarstellung in den Gesetzestext, dass die Erhebung der Identität des gesetzlichen Vertreters, insbesondere bei besachwaltetem oder mündigen minderjährigen Teilnehmern nicht erforderlich ist.

Die ISPA ersucht um die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung des Verordnungsentwurfes.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert  
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von mehr als 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.